Die eigene Biografie (re-)konstruieren

Akten als Erinnerungsstütze für Care-Erfahrene



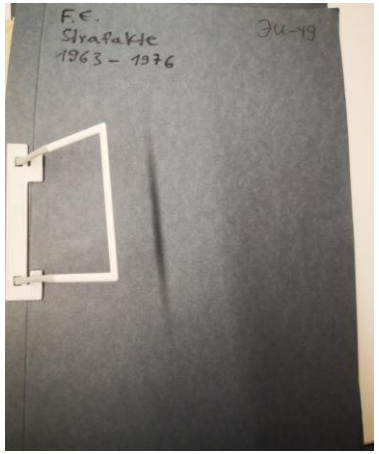







Vertr. Prof. Dr. Maximilian Schäfer
Sozialpädagogische Familienwissenschaften
Universität Vechta

SOS-Fachtagung 2026:
Aufarbeitung von Unrechtshandlungen
in der Kinder- und Jugendhilfe
15.10.2026

Vorbemerkung: Grundlagen des Vortrags



Back to the Future...

Archiving
Residential
Children's
Homes

2021 - 2024



Bei Interesse I

Link: Projekthomepage



Bei Interesse I

Link: Projekthomepage



Quellquote der entwickelten Archivierungssoftware als open source verfügbar unter: https://github.com/virtuos/ARCH

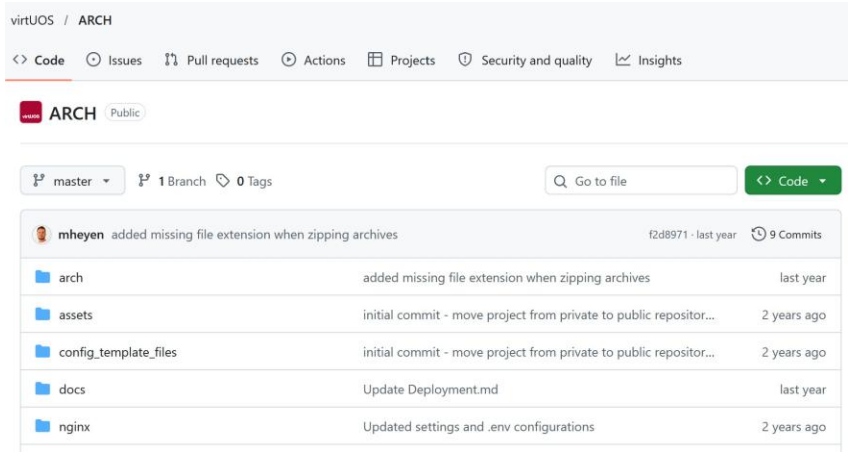

Bei Interesse II

- Schäfer, M. (2025): Fallakten als Erinnerungsstützen für Care Leaver:innen. Anregungen aus Großbritannien für eine adressat:innenorientierte Soziale Arbeit in Deutschland. In: Soziale Arbeit, 74 (2), S. 42–49.
- Eßer, F./Schäfer, M. (2025): Aktenführung, Archivierung und Erinnerung in stationären Erziehungshilfen. Adressat*innenorientierte Überlegungen. In: Forum Erziehungshilfe, 31 (3), S. 132–136.
- Schäfer, M./Eßer, F. (2025): Digitale Gemeinschaftsarchive als biografische Stützen des Erinnerns an Heimerziehung. Grundlagen und Befunde einer sozialpädagogischen Studie. In: Soziale Passagen, 17 (1), S. 149–164.
- Burns, A./Schäfer, M. (2025): Between Plans and Realities: Reflecting on Experiences of Participatory Research in Archiving Residential Children's Homes in Scotland and Germany. In: Qualitative Social Work, 24 (6), S. 721–737.
- Emond, R./Eßer, F./Schäfer, M./Buncombe, M./Burns, A./Lucas, S./Magee, K. (2025): Finding traces of everyday life in unusual places: Looking beyond case files in German and Scottish residential child care. In: European Journal of Social Work, 28 (6), S. 1214–1226.
- Emond, R./Burns, A. (2025): Über individuelle Fallakten hinaus: Digitale Gemeinschaftsarchive als mögliche Alternative der Bewahrung von Erinnerungen in der schottischen Heimerziehung. In: Forum Erziehungshilfe, 31 (3), S. 150–154.
- Schäfer, M. (2025): Erinnerungsbedarfe von Care Leaver*innen vergessen? Befunde zu Aufzeichnungs- und Archivierungspraktiken in der Heimerziehung. In: Gilde Rundbrief, H. 3, S. 48-56.
- Schäfer, M./Eßer, F. (2023): Erinnerbare Kindheit und Jugend in Heimerziehung. Befunde zur kustodialen Archivierung des Heimalltags am Beispiel Freistatt. In: Neue Praxis, 53 (2), S. 121–138.
- Schäfer, M./Eßer, F. (2023): Heimerziehung erinnern. Befunde zu Erinnerungsstützen diesseits und jenseits institutioneller Archive. In: Sozial Extra, H. 6, S. 258-263.
- Heyen, M./Schäfer, M./Eßer, F./Thelen, T. (2023): Heimerziehung gemeinsam erinnern. Zwischenergebnisse zur Entwicklung digitaler Gemeinschaftsarchive für Wohngruppen. In: Forum Erziehungshilfen, H. 5, S. 305–309.

Inhalt

1) Befunde: Identitätsarbeit, Care Leaver*innen und Akten

2) Vom RTH zum § 9b SGB VIII

3) Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

1. Befunde

Identitätsarbeit, Care Leaver*innen und Akten

1. Befunde

Identitätsarbeit, Care Leaver*innen und Akten

- Identität als „internalized and evolving life story“ (McAdams 2003: 187) benötigt „identity work“ (ebd.: 193)
- Konstitutiver Bestandteil von Identitätsarbeit ist biografisches Erinnern: „Wir sind, was wir erinnern“ (Pohl 2007: 130)
- Biographisches Erinnern als (re)konstruktive Praxis ist in „außerordentlich hohem Maße auf externe Quellen, Daten und Marker angewiesen“ (Welzer 2005: 15), d.h. „Exogramme“ (ebd.) bzw. „Erinnerungsstützen“ (Guerinni et al. 2020: 194)
- Typische Exogramme, die biografische Erinnerungen an Kindheit und Jugend mobilisieren, sind Auskunftspersonen und Objekte (Fotos, Gegenstände, Schriftstücke, Egodokumente, Orte) aus der Zeit des Aufwachsens (Guerinni et al. 2020: 194; Keppeler 2001; Schäfer/Eßer 2025)

1. Befunde

Identitätsarbeit, **Care Leaver*innen** und Akten

- (Re)Konstruktionen der eigenen Kindheit und Jugend sind für viele Care Leaver*innen „nur unter erschwerten Bedingungen und mit einer oftmals geringen Ausstattung an Ressourcen möglich“ (Guerrini et al. 2020: 201 f.; vgl. RTH 2010; Goddard et al. 2013; ACRCG 2016; De Wilde & Vanobbergen 2017; Apel 2020; Hoyle et al. 2020; Jensen 2020; Social Work Scotland 2024)

- Fehlende Exogramme u. unzureichende Antworten auf „identitätsstiftende Fragen“(RTH 2010: XVIII; vgl. auch Pilz 2015; Hoyle et al. 2020; Guerinni et al. 2020; Jensen 2020; Abou 2022)

1. Befunde

Identitätsarbeit, **Care Leaver*innen** und Akten

Care Leaver*innen zu ihrer spezifischen Situation

„In den meisten Familien werden Fotoalben und andere Erinnerungsstücke aufbewahrt […]. Wer in der Jugendhilfe aufwächst, kann dagegen oft nicht auf einen solchen für ihn aufbewahrten Erinnerungs-fundus zurückgreifen“(https://careleaver.de/fuer-careleaver/hilfreiche-tipps/rechte_regelungen/meine-akte/)

„[Ich habe] angefangen, stundenlang in irgendwelchen Kisten auf dem Dachbogen, in Ablagen und Kartons mit Fotos nach irgendwas zu suchen, das greifbar ist (…). Gefunden habe ich nichts, fragen konnte ich niemanden mehr (…). Den Namen des Heimes gab es nicht (mehr) im Telefonbuch (…). Das älteste Foto, das ich von mir gefunden habe, war das Abschlussfoto der Hauptschule“ (Blume 2018: 64)

1. Befunde

Identitätsarbeit, **Care Leaver*innen** und Akten

- (Re)Konstruktionen der eigenen Kindheit und Jugend sind für viele Care Leaver*innen „nur unter erschwerten Bedingungen und mit einer oftmals geringen Ausstattung an Ressourcen möglich“ (Guerrini et al. 2020: 201 f.; vgl. RTH 2010; Goddard et al. 2013; ACRCG 2016; De Wilde & Vanobbergen 2017; Apel 2020; Hoyle et al. 2020; Jensen 2020; Social Work Scotland 2024)
- Fehlende Exogramme u. unzureichende Antworten auf „identitätsstiftende Fragen“(RTH 2010: XVIII; vgl. auch Pilz 2015; Hoyle et al. 2020; Guerinni et al. 2020; Jensen 2020; Abou 2022)
- „Many care leavers share a sense of fragmented or absent memories [and] have large gaps in their autobiographical memories“ (Jensen 2021: 79; vgl. RTH 2010; Guerinni et al. 2020; Hoyle et al. 2020)
- Typisches Selbsterleben von biografischer Inkohärenz und Entwurzelung (vgl. Pilz 2015; Hoyle et al. 2020; Guerinni et al. 2020; Jensen 2020; Abou 2022), d.h. „Seinsunsicherheit“ (Gabriel 2001, S. 90)

1. Befunde

Identitätsarbeit, Care Leaver*innen und **Akten**

- Aus diesem Grund schreiben viele Care Leaver*innen den über sie angelegten Akten eine besondere Relevanz zu (vgl. Pilz 2015; ACRCG 2016; Blume 2018; Who Cares? Scotland 2019; Hoyle et al. 2020; Apel 2020; Social Work Scotland 2024; Schäfer 2025)

- „Die vom Jugendamt oder der Einrichtung in Form einer Akte gesammelten Daten enthalten oft die einzige Möglichkeit, mehr über seine Vergangenheit zu erfahren. Ist sie weg, könnte man drastisch sagen: die Oma stirbt und das Haus brennt ab – alles was über meine Vergangenheit vorhanden war, ist verloren“ (https://careleaver.de/fuer-careleaver/hilfreiche-tipps/rechte_regelungen/meine-akte/)

- Zur Rolle und zur besonderen biografischen Bedeutsamkeit von Akten für Care Leaver*innen wurden im letzten Jahrzehnt zahlreiche Studien aus unterschiedlichen Ländern (u.a. England, Schottland, Australien, Belgien, Österreich, Deutschland) veröffentlicht (Goddard et al. 2013; Pilz 2015; De Wilde/Vanobbergen 2017; MacNeil et al. 2018; McKemmish et al. 2020; Guerinni et al. 2020; Apel 2020; Hoyle et al. 2020; Scottish Social Work 2024)

- Ausgangspunkt war üblicherweise die „Aufarbeitung“ von Unrecht. Empirisch untersucht wurden jedoch diverse Phänomene im Aktenkontext, u.a. Erfahrungen der (Nicht)Zugänglichkeit, der (Nicht)Unterstützung, der (Nicht)Sichtung sowie geäußerte Bedarfe von Care Leaver*innen

1. Befunde

Identitätsarbeit, Care Leaver*innen und **Akten**

- Bewahrte Akten „were made about the child, not for the child“ (De Wilde & Vanobbergen 2017: 389)
- Bewahrte Akten sind für Care Leaver*innen eine „herausfordernde Quelle“ (Guerrini et al. 2020: 202) und Aktensichtungen gehen für sie mit Chancen und Risiken einher
- Akten können als bedeutsame Stütze für die Identitätsarbeit von Care Leaver*innen fungieren, u.a. als „Erinnerungsmobilisator“ (Guerrini et al. 2020: 202) und als biografische Informationsquelle zur Herkunft und zum eigenen Aufwachsen

1. Befunde

Identitätsarbeit, Care Leaver*innen und **Akten**

Care Leaver*innen über die Erfahrung der Aktensichtung

“It filled in gaping holes in my knowledge about myself and the circumstances that brought about my existence. I learned how decisions were made about me when I was a baby and that bolstered my sense of identity. It gave me more confidence and fulfilment” (Social Work Scotland 2024: 50).

“You‘re reading about yourself, remembering and going through it all again, feeling all the feelings you felt then, bringung up all that stuff … It is so important to me. I cannot possibly explain or say how important those records were“ (Hoyle et al. 2020: 942)

1. Befunde

Identitätsarbeit, Care Leaver*innen und **Akten**

- Bewahrte Akten „were made about the child, not for the child“ (De Wilde & Vanobbergen 2017: 389)
- Bewahrte Akten sind für Care Leaver*innen eine „herausfordernde Quelle“ (Guerrini et al. 2020: 202) und Aktensichtungen gehen für sie mit Chancen und Risiken einher
- Akten können als bedeutsame Stütze für die Identitätsarbeit von Care Leaver*innen fungieren, u.a. als „Erinnerungsmobilisator“ (Guerrini et al. 2020: 202) und als biografische Informationsquelle zur Herkunft und zum eigenen Aufwachsen
- Akten können als Quelle schmerzhafter „Enttäuschung und Frustration“ (Pilz 2015: 136) fungieren

1. Befunde

Identitätsarbeit, Care Leaver*innen und **Akten**

Care Leaver*innen über die Erfahrung der Aktensichtung

„Der Duktus in den Akten (hat mich) geärgert. In einem einzigen Schriftstück war ansatzweise VON mir die Rede, in allen anderen wurde ÜBER mich gesprochen“ (Blume 2018: 68)

„When those files came … They reinforced that I wasen’t valuable … That I wasen’t worthy enough. I was just worthless as ever … I still did not matter“ (Hoyle et al. 2020: 941)

„It was an entire sea of emotions – I found out who my abuser was as a child. No one in the family could ever tell me who it was based on my memories so finding this out messed me up a bit. It was difficult reading about my childhood and who I was“ (Social Work Scotland 2024: 47)

„The first few times I went through them I didn't feel much, but further times I felt angry and sometimes unable to read them. My records really showed the failings of social work” (Social Work Scotland 2024: 51)

1. Befunde

Identitätsarbeit, Care Leaver*innen und **Akten**

- Bewahrte Akten „were made about the child, not for the child“ (De Wilde & Vanobbergen 2017: 389)
- Bewahrte Akten sind für Care Leaver*innen eine „herausfordernde Quelle“ (Guerrini et al. 2020: 202) und Aktensichtungen gehen für sie mit Chancen und Risiken einher
- Akten können als bedeutsame Stütze für die Identitätsarbeit von Care Leaver*innen fungieren, u.a. als „Erinnerungsmobilisator“ (Guerrini et al. 2020: 202) und als biografische Informationsquelle zur Herkunft und zum eigenen Aufwachsen
- Akten können als Quelle schmerzhafter „Enttäuschung und Frustration“ (Pilz 2015: 136) fungieren
- „None of the contributors felt that their voices, opions or versions of events had been captured in their file“ (Hoyle et al. 2020: 940)
- Beklagt werden zudem „falsche“ Sachverhaltsdarstellungen, abwertendes Vokabular, fehlende Fotografien, mangelnde Egodokumente, Fokussierung auf Defizite, fehlende Dokumentation von Erfolgen, Schwärzungen, bürokratische Hürden u. ein unsensibler Umgang mit Sichtungswünschen (vgl. Hoyle et al. 2020; Social Work Scotland 2024)

1. Befunde

Identitätsarbeit, Care Leaver*innen und **Akten**

- International lässt sich ein elaborierter, vielschichtiger u. empirisch gestützter Aktendiskurs im Kontext stationärer Hilfen beobachten, der die spezifische Situation von Care Leaver*innen ernst nimmt

- Insbesondere in UK (England, Wales, Nordirland, Schottland) wurden in den letzten zwei Jahrzehnten Aktenbewahrungspflichten für Träger und Einrichtungen (75 – 100 Jahre) sowie Aktensichtungsrechte für Care Receiver*innen u. Care Leaver*innen durch Gesetze und Verordnungen ausgebaut (vgl. Schäfer 2025)

- Aktensichtungsrechte u. (fortan zu berücksichtigende) aktenförmige Dokumentationen des Aufwachsens von „looked after children“ werden in gesetzlichen Verordnungen explizit mit dem biografischen Informations- und Erinnerungsbedarf künftiger Care Leaver*innen begründet (siehe ICR 2020; Department of Health and Department of Education 2021; Department for Education 2022)

- Handlungsorientierte Empfehlungen zur Aktenführung im Kontext stationärer Hilfen für Fachkräfte: „The workforce must […] write reports in a clear, relatable way. Reports must be written in the assumption that the young person will read them at a later date […]. Those with care experience must hold and own the narrative of their stories and lives; simple, caring language must be used in the writing of care files“ (ICR 2020: 69).

2. Vom RTH zum § 9b SGB VIII

- In Deutschland wurde die Bedeutsamkeit von Akten im Kontext stationärer Hilfen erstmals im Kontext des RTH (2010) ausgiebig thematisiert (u.a. Nachweis von Unrecht, biografischer Informations- und Erinnerungsbedarf) (vgl. Schäfer 2025).

- RTH-Forderungen u. Empfehlungen: u.a. Aktenvernichtung stoppen, Akten aufbewahren, Aktensichtungen ermöglichen u. Begleiten, Gesetzliche Grundlagen schaffen (vgl. RTH 2010; Schäfer 2025)

- Begründungsfigur: Sog. „Heimkinder [haben] ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht an der Kenntnis über ihre Vergangenheit“ (RTH: XVIII) u. Löschpflicht läuft dem Betroffeneninteresse entgegen, oft erst in einem höheren Alter mittels Akten die „eigene Geschichte […] aufarbeiten zu können“ (ebd.: 41)

- Ein elaborierter u. vielschichtiger Aktendiskurs im Kontext stationärer Hilfen hat sich seitdem jedoch kaum entwickelt u. internationale Studien u. Entwicklungen wurden hierzulande kaum rezipiert

- Der Umgang mit Akten im Kontext stationärer Hilfen blieb 15 Jahre (uneinheitliche) Sache von Ländern u. örtlichen KJH-Trägern u. Einrichtungen (vgl. https://careleaver.de/fuer-careleaver/hilfreiche-tipps/rechte_regelungen/meine-akte/; Schäfer 2025)
- Während der Umgang mit Akten im KJH-Diskurs ein Nischenthema blieb, nahm sich zwischenzeitlich vor allem die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs des „Themas“ an

2. Vom RTH zum § 9b SGB VIII






Bundesgesetzblatt

Teil I

2025 Ausgegeben zu Bonn am 8. April 2025 Nr. 107

Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Achtes Buch Sozialgesetzbuch
- Kinder- und Jugendhilfe -

Erstes Kapitel - Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 10b)

§ 9b
Aufarbeitung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben Personen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht in die sie als Minderjährige betreffenden Erziehungshilfe-, Eingliederungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten zu gestatten und Auskunft zu den betreffenden Akten zu erteilen.

(2) In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. Erziehungshilfe-, Eingliederungshilfe-, Heim- und Vormundschaftsakten nach Vollendung des 30. Lebensjahres der Person nach Absatz 1 70 Jahre lang aufzubewahren sind,
2. Personen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht gestattetet wird in die betreffenden Akten sowie
3. Fachkräfte Auskunft erteilen zu den betreffenden Akten.

(3) [1]Ein berechtigtes Interesse besteht, wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Person nach Absatz 1 im Zusammenhang mit dem Bezug einer Leistung nach diesem Buch, mit der Durchführung von Maßnahmen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt oder nach der Jugendhilfeverordnung der Deutschen Demokratischen Republik bestehen. [2]Die nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden entwickeln unter Beteiligung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung, ob ein berechtigtes Interesse nach Satz 1 vorliegt.

2023 2024 2025 01.07.2025

2. Vom RTH zum § 9b SGB VIII

- (Fall)Akten u.a. im Kontext stationärer Hilfen sind 100 Jahre aufzubewahren
- Care Leaver*innen u.a. ist eine Akteneinsicht zu gewähren, wenn ein sog. „berechtigtes Interesse“ besteht
- Begründungsfigur: Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Kontext der Hilfe

2. Vom RTH zum § 9b SGB VIII

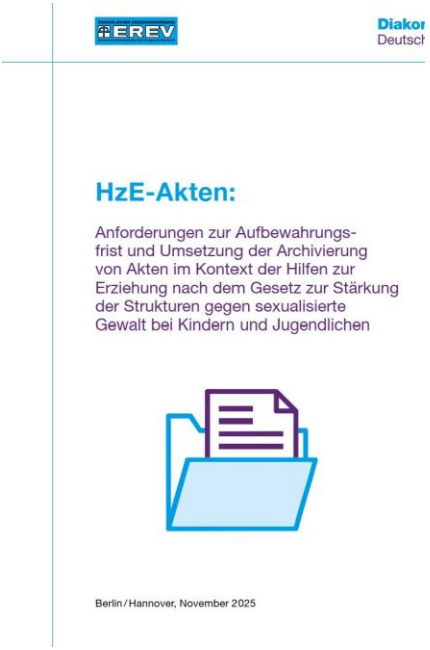



Recht auf individuelle Aufarbeitung verlässlich umsetzen
Positionspapier zur Weiterentwicklung der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen der Aufarbeitung in der Kinder- und Jugendhilfe

Jeder Mensch hat das Recht auf Aufarbeitung seiner Biografie. Dies gilt in besonderem Maße für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Psychiatrie oder anderen Institutionen Unrecht, Leid oder Traumatisierungen erfahren haben. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensgeschichte, das Verstehen biografischer Brüche und die Möglichkeit, erlittenes Unrecht anzuerkennen und zu verarbeiten, sind fundamentale Voraussetzungen für Heilung, Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe.

Mit § 9b SGB VIII hat der Bundesgesetzgeber erstmals einen eigenständigen Rechtsrahmen für individuelle Aufarbeitungsprozesse geschaffen. Die Norm setzt wichtige Impulse, bleibt jedoch in ihrer Ausgestaltung unbestimmt und wirft Fragen auf. Es bedarf einer Präzisierung der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen und finanziellen Absicherung, um das Recht auf Aufarbeitung nicht nur normativ zu verankern, sondern auch praktisch wirksam werden zu lassen. Die nachfolgende Positionierung soll hierzu einen Beitrag leisten.

Recht auf (Biografie-)Aufarbeitung
Der Bund hat mit § 9b SGB VIII anerkannt, dass Aufarbeitung im Verantwortungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe liegt, indem er verbindliche Regelungen zur Aufbewahrung von Akten und zur Gewährung von Akteneinsicht geschaffen hat. Dieses Verständnis sollte allerdings bundesrechtlich weiterentwickelt und als genereller Anspruch auf Biografiearbeit und Aufarbeitung gefasst werden. Wir regen an, die Möglichkeit zur Akteneinsicht und Auskunft zu erweitern. Diese sollte nicht an das Vorliegen eines "berechtigten Interesses" gekoppelt sein. Der im § 9b SGB VIII neu geschaffene Zugang zu biografischen Informationen sollte unabhängig von möglichen Gefährdungsmomenten gewährleistet werden.

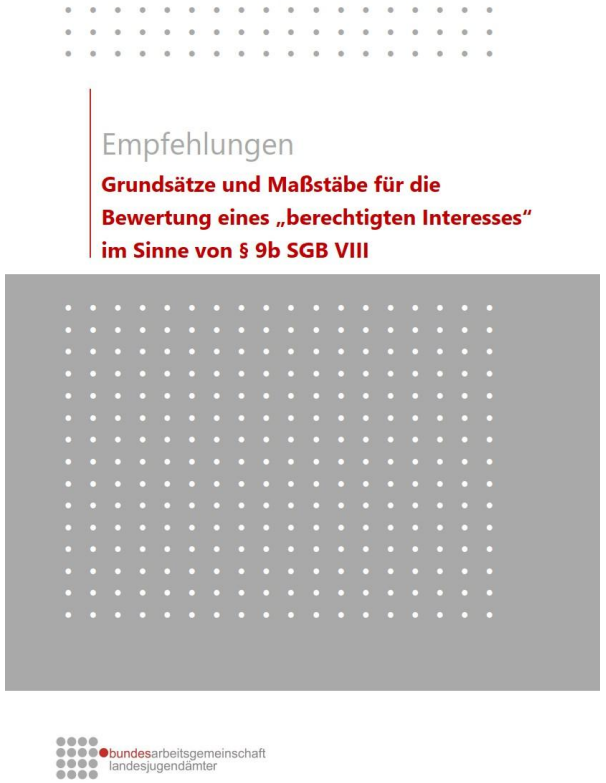



Nov 2025 Feb 2026 Mai 2026 Jul 2026

2. Vom RTH zum § 9b SGB VIII

Recht auf (Biografie-)Aufarbeitung

Der Bund hat mit § 9b SGB VIII anerkannt, dass Aufarbeitung im Verantwortungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe liegt, indem er verbindliche Regelungen zur Aufbewahrung von Akten und zur Gewährung von Akteneinsicht geschaffen hat. Dieses Verständnis sollte allerdings bundesrechtlich weiterentwickelt und als genereller Anspruch auf Biografiearbeit und Aufarbeitung gefasst werden. Wir regen an, die Möglichkeit zur Akteneinsicht und Auskunft zu erweitern. Diese sollte nicht an das Vorliegen eines "berechtigten Interesses" gekoppelt sein. Der im § 9b SGB VIII neu geschaffene Zugang zu biografischen Informationen sollte unabhängig von möglichen Gefährdungsmomenten gewährleistet werden.

2. Vom RTH zum § 9b SGB VIII

Recht auf (Biografie-)Aufarbeitung

Der Bund hat mit § 9b SGB VIII anerkannt, dass Aufarbeitung im Verantwortungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe liegt, indem er verbindliche Regelungen zur Aufbewahrung von Akten und zur Gewährung von Akteneinsicht geschaffen hat. Dieses Verständnis sollte allerdings bundesrechtlich weiterentwickelt und als genereller Anspruch auf Biografiearbeit und Aufarbeitung gefasst werden. Wir regen an, die Möglichkeit zur Akteneinsicht und Auskunft zu erweitern. Diese sollte nicht an das Vorliegen eines "berechtigten Interesses" gekoppelt sein. Der im § 9b SGB VIII neu geschaffene Zugang zu biografischen Informationen sollte unabhängig von möglichen Gefährdungsmomenten gewährleistet werden.

Die Aufarbeitung im Sinne des § 9b SGB VIII ist von der Biografiearbeit zu unterscheiden. Beide können jedoch parallel stattfinden und schließen sich nicht aus. Biografiearbeit kann ein erster Schritt der Aufarbeitung sein. Für sich allein reicht sie aber nicht aus, um ein berechtigtes Interesse zu begründen. Erforderlich ist ein weitergehender Bezug zur Aufarbeitung, insbesondere im Zusammenhang mit einer möglichen Gefährdung.

Die Anwendung der Maßstäbe wird sich in der Praxis weiterentwickeln. Erfahrungen der örtlichen Träger und der freien Träger, Rückmeldungen von betroffenen Personen sowie Erkenntnisse aus laufenden Aufarbeitungsprozessen werden zeigen, an welchen Stellen Konkretisierungen, Ergänzungen oder Präzisierungen erforderlich sind. Diese Empfehlung ist daher als „lebendes Dokument" zu verstehen, das fortgeschrieben werden kann, um den Normzweck – die Ermöglichung individueller Aufarbeitung – dauerhaft wirksam und vertrauensbildend umzusetzen.

3. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

- Die Untersuchung u. „Aufarbeitung“ von Unrecht, Gewalt, Misshandlung u. sexualisierter Gewalt gegenüber jungen Menschen in „Care“ war in vielen westlichen Ländern Anlass, um sich seit etwa 20 Jahren eingängiger mit Akten zu beschäftigen

- International entstand u. besteht ein differenzierter u. vielschichtiger Aktenfachdiskurs, der die Bedeutsamkeit von Akten für Care Leaver*innen vielstimmig betont und diverse fachpolitische, rechtliche u. praktische Bemühungen um einen adressat*innenorientierten Umgang mit Akten anleitete u. anleitet

- Die Kinder- u. Jugendhilfe in Deutschland sollte diese Entwicklung u. Expertisen stärker zur Kenntnis nehmen

- Dank des RTH u. der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs wurden hierzulande für die Aktenbewahrung u. -sichtung im KJH-Kontext wichtige (überfällige) Rechtsgrundlagen geschaffen, die die Schaffung neuer Infrastrukturen u. die Weiterentwicklung eines adressat*innenorientierten Umgangs mit Akten in der KJH erforderlich machen (vgl. Schäfer 2025; Eßer/Schäfer 2025)

- Die Position der Erziehungshilfeverbände zum Recht auf sog. Biografie-Aufarbeitung ist wissenschaftlich u. sozialpädagogisch zu begrüßen und sollte fachpolitisch offensiv weiter vertreten werden

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit



https://www.researchgate.net/profile/Maximilian-Schaefer-8



www.linkedin.com/in/dr-maximilian-schäfer-a6b782278